

Aktz.: 32 00 30

Anfrage Nr. 237/07 – Stadtratsfraktion ödp-Freie Wähler für die Stadtratssitzung am 05.12.2007

hier: Sondernutzungsgenehmigungen am Brand

Die Stadtratsanfrage wird wie folgt beantwortet:

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass aus Sicht der Verwaltung die Beschlussvorlage schlüssig und nachvollziehbar dargestellt ist. Es bleibt Ziel der Stadt Mainz, in einer attraktiven Innenstadt einen attraktiven Einzelhandel zu haben. Deshalb werden bei der konkreten Gestaltung des öffentlichen Raumes in den Einkaufszonen stets auch die Bedürfnisse der Ladenanlieger und der Nutzer einzubeziehen sein.

Zu 1 und 2:

Mit Datum vom 09.10.1980 wurde dem o.g. Geschäft eine Sondernutzungserlaubnis nach den Vorgaben des Landesstraßengesetzes erteilt. Die Erlaubnis erstreckte sich auf die Nutzung einer Fläche von 2m² zur Aufstellung von Schauvitrienen. Mit Bescheid vom 28.02.1984 wurde die Fläche auf 3 m² erweitert. Die Sondernutzungsgebühren wurden und werden entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Mainz vereinnahmt.

Zu 3:

Der im Zusammenhang mit der am 28.02.1984 erteilten Erlaubnis aufgebrauchte Bodenbelag wurde mit Beseitigungsverfügung vom 04.08.2000 beanstandet, jedoch wurde von einer Durchsetzung Abstand genommen. Dies erfolgte deshalb, da einerseits der Belag zwar aus Sicht der Stadtbildpflege nicht begrüßt, aber andererseits grundsätzlich genehmigungsfähig war. Denn nach dem Landesstraßengesetz sind wesentliche Entscheidungskriterien dabei die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Eine ebenfalls für eine ablehnende Entscheidung als Rechtsgrundlage heranziehbare allgemeingültige, von einem städt. Gremium beschlossene Regelung zur Stadtgestaltung lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

Zu 4 und 5:

Im Dezember 2002 wurde festgestellt, dass das o.g. Geschäft neben den genehmigten Vitrinen weitere Elemente im öffentlichen Raum aufgestellt hatte. Hier erging mit Datum vom 23.12.2002 ein Bußgeldbescheid, gegen den der Geschäftsführer Einspruch einlegte. In der anschließenden Gerichtsverhandlung wurde der Einspruch zurückgenommen. In diesem Zusammenhang haben die Beteiligten vereinbart zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Auf den Erlass weiterer Verfügungen wurde demnach bislang verzichtet. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der Diskussion um den Erlass der Gestaltungsrichtlinie.

Diese sieht für den vorliegenden Fall zunächst eine Übergangsfrist bis zum Juli 2008 vor. Weiterhin handelt es sich bei der in Frage kommenden Regelung in der Gestaltungsrichtlinie um eine Soll-Vorschrift. Demnach ist im Einzelfall auch zu prüfen, ob die Besonderheit des Einzelfalles ein Abweichen rechtfertigt.

Dies könnte im vorliegenden Fall gegeben sein, denn es ist nachvollziehbar dargestellt, dass die mit hochwertigen Uhren bestückten Vitrinen nur auf tatsächlich ebener und glatter Fläche bewegt werden können.

Daher hat die Verwaltung die Vereinbarung, den Boden auf Kosten des Nutzers im Einklang mit den stadtgestalterischen Belangen so zu verändern, dass eine Nutzung ohne Teppich erfolgen kann und gleichzeitig ein möglicher Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang vermieden wird, vorgelegt.

Zu 6:

Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass das Juweliergeschäft seit 27 Jahren dort Vitrinen aufstellen darf und zur Zeit kein weiteres Geschäft ein ähnliches Anliegen vorgetragen hat. Ein Präjudiz würde nur dann entstehen, wenn gleiche Voraussetzungen vorliegen würden. Ein solcher Fall ist jedoch nicht erkennbar. In vergleichbaren Fällen wird die Verwaltung stets vergleichbar handeln.

Zu 7:

Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, die selbstverständlich zu beachten sind.

Mainz, den 04.12.2007
Wirtschaftsdezernat



Ringhoffer
Beigeordneter